

Hinweis zu den Ratsanträgen unter

TOP 4.3.	26-28818
TOP 4.4.	26-28829
TOP 4.6.	26-28873
TOP 4.8.	26-28878

Für die in den Anträgen genannten Beschlussfassungen ist der Rat insbesondere gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG nicht zuständig, sondern der Verwaltungsausschuss.

Der Verwaltungsausschuss kann in der Sache selbst entscheiden oder sie dem Rat mit oder ohne Beschlussempfehlung zuweisen.

gez.

Dr. Kornblum